

- b. soweit und so lange dieses nicht geschieht, mit einem Maulkorb zu versehen, welcher nach Construction und Art der Anlegung das Beißen unmöglich macht, ohne das Saufen zu verhindern.
- §. 2. Der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher sich ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund zeigt, hat die Maßnahme sub 1 durch ortsübliche Bekanntmachung sofort anzunehmen und dem Kreisamtmann hiervon Anzeige zu erstatten, worauf Letzterer durch Bekanntmachung im Kreisblatt bestimmt, für welchen Bezirk und für welchen Zeitraum die gleiche Anordnung in Kraft tritt.
- §. 3. Von der Vorschrift sub 1 sind ausgenommen:
- a. Schäfer- und andere Hirtenhunde, so lange sie zum Bewachen, Hüten oder Treiben des Viehs verwendet,
 - b. Jagdhunde, während sie zur Jagd gebraucht werden.
- §. 4. Werden Hunde den vorstehenden Bestimmungen entgegen ohne vorschriftsmäßigen Maulkorb betroffen, so verfallen deren Besitzer in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark resp. in verhältnißmäßige Haftstrafe.

Feuerlösch-Ordnung für den Kreis — mit Ausnahme der Stadt — Pyrmont v. 25. November 1875 (Kreisbl. Nr. 12); vgl. Feuer-Polizeiordg. v. 15. März 1875.

Reichsges. v. 9. Januar 1876 (Reichsgbl. S. 4) betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Reichsges. v. 10. Januar 1876 (Reichsgbl. S. 8) betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

Reichsges. v. 11. Januar 1876 (Reichsgbl. S. 11) betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Reichsges. v. 25. Februar 1876 (Reichsgbl. S. 163) betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen; vgl. Bundesraths-Bestimmungen v. 13. Juli 1879 (Regbl. S. 63) über Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen.

Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Pyrmont v. 15. Mai 1876; vgl. Feuer-Polizeiordg. v. 15. März 1875.

Bekanntm. v. 31. Mai 1876 (Regbl. S. 55) über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine; vgl. Bekanntm. v. 18. April 1877.

Pol.-Verordg. v. 5. December 1876 (Regbl. S. 76.)

- §. 1. Die bis zu einer Entfernung von 100 Meter von Ackergrundstücken vorkommenden Verberitigen-Sträucher sind von den Eigenthümern, beziehungsweise Nutznießern des Bodens, auf welchem sie stehen, durch vollständige Ausrottung zu beseitigen, auch wird das Anpflanzen der erwähnten Sträucher innerhalb der vorbezeichneten Entfernung von Ackergrundstücken untersagt.

- Zur Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Sträucher wird eine halbjährige Frist, von Publikation dieser Verordnung an gerechnet, gewährt.
- §. 2. Wer durch Unterlassung oder Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 1 verstößt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Haftstrafe.

Bekanntm. v. 5. Januar 1877 (Regbl. S. 1) betr. die Maßregeln gegen Weiterverbreitung des Milzbrandes unter den Thieren und gegen die Uebertragung des Milzbrandgiftes auf Menschen; vgl. Reichsges. v. 23. Juni 1880.

- §. 1. Jeder Besitzer eines milzbrandkranken Thieres hat der Ortspolizeibehörde von der Erkrankung sofort Anzeige zu machen.
- §. 2. Die kranken Thiere müssen von den gesunden derselben Gattung, sowie von allen anderen Thierarten vollkommen getrennt werden.
- §. 3. Der Verkauf milzbrandigen Schlachtviehes, sowie das Schlachten desselben ist untersagt. Ebenso ist der Genuß der Milch kranker Thiere verboten.
- §. 4. Die Behandlung des kranken Viehes ist nur approbirten Thierärzten anzuvertrauen und diese sind wiederum verpflichtet:
- §. 5. Die Wärter der kranken Thiere mit der Gefahr der Ansteckung (beim Reichen von Arzneien, Aderlassen, Deffnen von Carbunkeln zc.) bekannt zu machen und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Gefahr der Ansteckung bei wunden Stellen im Gesicht und an den Händen besonders groß ist.
- §. 6. An Milzbrand gefallenes Vieh ist mit Haut und Haaren 2 Meter tief einzuscharren.
- §. 7. Die Ställe, in denen krankes Vieh gestanden hat, müssen sorgfältig gereinigt und desinficirt werden. Alle Gegenstände, welche bei dem kranken Vieh gebraucht worden sind (Decken, Krippen, Trinkgefäße, Futter, Stroh zc.) müssen verbrannt, Eisenwerk ausgeglüht, feinere Krippen zc. mit Chlorfalk oder Carbonsäure gereinigt, alle Abgänge der Thiere tief eingescharrt, die Wände des Stalls frisch getüncht, der Stallboden neu gepflastert werden, bevor derselbe wieder gebraucht wird.

Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (Reichsgbl. S. 41), in §. 137 abgeändert durch Reichsges. v. 17. März 1886 (Reichsgbl. S. 61); dazu Einführungsgef. v. 27. Januar 1877 (Reichsgbl. S. 77), Preuß. Ausführungsgef. v. 24. April 1878 in Waldeck und Pyrmont eingeführt durch Ges. v. 1. September 1879 (Regbl. S. 79); vgl. Bekanntm. v. 27. September 1879.

Deutsche Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Reichsgbl. S. 351) nebst Einführungsgef. v. 1. Februar 1877 (Reichsgbl. S. 346); vgl. Bekanntm. v. 9. Juli 1880.

- §. 501. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

- §. 502. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Deutsche Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Reichsgbl. S. 351); dazu Einführungsgef. v. 10. Februar 1877 (Reichsgbl. S. 390) und Preuß. Ausführungsgef. v. 6. März 1879 in Waldeck u. Pyrmont eingeführt durch Ges. v. 1. September 1879 (Regbl. S. 89.)

§. 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§. 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechsstaufend Mark ein.

§. 213. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitaufend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 214. Die Strafvorschriften der §§. 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Bekanntm. v. 18. April 1877 (Regbl. S. 13) betr. die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten; vgl. Bekanntm. v. 31. Mai 1876.

Orts-B.-B. für Pyrmont v. 21. April 1877.

1. Das freie Herumlaufenlassen von Hunden in den Anlagen ist verboten. Besitzer von Hunden, welche dieselben mit in die Anlagen nehmen, haben diese an einer Leine zu führen. Zuwiderhandlungen werden bis zu 15 Mark bestraft.
2. Kinderwagen dürfen nicht in den Gängen der Anlagen und vor den in denselben stehenden Bänken, sondern nur auf dem durch eine Tafel bezeichneten „Spielplatz für Kinder“ aufgestellt werden. Zuwiderhandlungen werden bis zu 15 Mark bestraft.

Reichs-Patent-Gesetz v. 25. Mai 1877 (Reichsgbl. S. 501.)

Orts-P.-B. für jeden Ort des Kreises der Twiste gemäß. Erl. v. 18. Februar 1878 (Kreisbl. Nr. 3).

- §. 1. Gast- und Herbergswirthe, welche gewerbsmäßig Fremde bei sich aufnehmen dürfen, müssen Fremdenbücher halten, in welche Namen, Wohnort und Stand jedes bei ihnen übernachtenden Gastes unter Angabe des Datums der Ankunft einzutragen sind. Die Fremdenbücher sind auf Verlangen jedem Polizeibeamten vorzulegen.
- §. 2. Wer gegen dieses polizeiliche Gebot verstößt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Mark.

Orts-Polizeiordnung für Helsen v. 19. März 1878 (ausgehängt am 20. Oktober 1880), enthält Vorschriften über Fremdenbücher, Straßenreinigung, Straßenverkehr, Viehbeaufsichtigung, Plakatwesen, Senfentragen, Fremdenmeldung, Feuerwerke, Aufstellen von Frucht-Haufen.

Fischerei-Polizeiverordnung v. 1. April 1878 (Regbl. S. 20); vgl. Strafsb. §. 296 u. §. 370 Nr. 4.

- §. 1. Beim Fischfang sind zu unterscheiden:
1. geschlossene Gewässer, zu welchen gehören
 - a. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
 - b. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt;
 2. nicht geschlossene Gewässer, welche alle übrigen Wasserläufe u. umfassen.
- §. 2. Bei Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:
1. die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
 2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Lachs (Salm, Salmo salar)	50 Centimeter,
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40 "
Sandart (Zander, Lucioperca sandra)	35 "
Kapfen (Raapfen, Raapf, Schieb, Aspius vorax)	
Aal (Anguilla vulgaris)	28 "
Barbe (Barbus fluviatilis)	
Blei (Brachsen, Brasse Abramis brama)	20 "
Lachsforelle, (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	
Maisfisch (Ase, Clupea alosa)	
Finte (Clupea finta)	
Karpfen (Cyprinus carpio)	20 "
Hecht (Esox lucius)	
Schlei (Tinca vulgaris)	20 "
Mand (Kerfling, Idus melanotus)	
Döbel (Squalius cephalus)	
Forelle (Salmo fario)	20 "
Äsch (Aesche, Thymallus vulgaris)	